

Geschäftsverzeichnisnr. 6897
Entscheid Nr. 179/2018 vom 6. Dezember 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 22/1 und 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung, gestellt vom Strafvollstreckungsgericht Antwerpen, Kammer zum Schutz der Gesellschaft.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. März 2018 in Sachen S.R., dessen Ausfertigung am 5. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Strafvollstreckungsgericht Antwerpen, Kammer zum Schutz der Gesellschaft, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 22/1 und 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 22 und 191 der Verfassung, indem sie die Internierten, denen es nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten, auf absolute Weise, *a priori* und ohne individuelle Prüfung ihrer konkreten administrativen, familiären und sozialen Situation und der konkreten gesetzlichen Gegenanzeigen vom Vorteil der meisten Strafvollstreckungsmodalitäten, die die aufenthaltsberechtigten Internierten und alle Verurteilten unter gewissen Bedingungen genießen können, ausschließen und somit einen Behandlungsunterschied nur aufgrund des administrativen Aufenthaltsstatuts der nicht aufenthaltsberechtigten Internierten und aufgrund des Vorhandenseins eines Schuldausschließungsgrunds zum Tatzeitpunkt einführen, ohne dass geprüft wird, ob die Nichtgewährung der Modalitäten in einem vernünftigen Verhältnis zu dem durch die betreffenden Gesetzesartikel angestrebten Ziel steht, unter Berücksichtigung der Gründe, weshalb die betreffenden Vollstreckungsmodalitäten eingeführt wurden? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Am Datum des Urteils, mit dem die Vorabentscheidungsfrage gestellt wurde, war durch Artikel 163 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz in das Gesetz vom 5. Mai 2014 über die Internierung ein neuer Artikel 22/1 eingefügt worden, der bestimmte:

« Die in Artikel 20 § 2 Nr. 3 erwähnte Ausgangserlaubnis und der Urlaub können nicht gewährt werden, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Internierten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

Artikel 167 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Mai 2016 hatte Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« Die Haftlockerung, die elektronische Überwachung und die probeweise Freilassung können nicht gewährt werden, wenn aus einer Stellungnahme des Ausländeramtes hervorgeht, dass es dem Internierten nicht erlaubt oder gestattet ist, sich im Königreich aufzuhalten ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der vorerwähnten Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 22 und 191 der Verfassung, indem die Internierten, denen es nicht erlaubt oder gestattet sei, sich im Königreich aufzuhalten, vom Vorteil der meisten Strafvollstreckungsmodalitäten ausgeschlossen würden und indem somit ein Behandlungsunterschied zwischen Internierten aufgrund ihres administrativen Aufenthaltsstatuts und zwischen Internierten und Inhaftierten aufgrund des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins eines Schuldausschließungsgrunds zum Tatzeitpunkt eingeführt werde.

B.3. In seinem Entscheid Nr. 80/2018 vom 28. Juni 2018 hat der Gerichtshof die in Rede stehenden Bestimmungen für nichtig erklärt.

Die Vorabentscheidungsfrage ist daher gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist gegenstandslos.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen